

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND

WKN / ISIN: A0RNW5 / LU0428953342; A0YFF9 / LU0445341935; A0RNW6 / LU0428953425; A12D8M / LU1130246314; A12D8N / LU1130246405; A12D8P / LU1130246231; A14V71 / LU1253562653; A2P3Y4 / LU2166502984; A2PBW7 / LU1915149980; A11990 / LU1099412550; A2APVM / LU1461846005; A2QM53 / LU2289107679; A2PBW8 / LU1915149808; A2QPF6 / LU2299121785

Dieser (Teil-)Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Dieser (Teil-)Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung an. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 50%

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit, das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Anlagestrategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit der Risikominimierung und der Wahrnehmung von Opportunitäten. Zusätzlich soll eine höchstmögliche Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und die Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit sichergestellt werden. Bei der Auswahl nachhaltiger Wertpapiere stehen Emittenten im Mittelpunkt, die im jeweiligen Vergleichsumfeld sehr gut sind, wenn es um solide Unternehmensführung, strategisches Management von Umweltfragen und proaktive Stakeholder-Beziehungen geht.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Emittenten spezifische Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Aufteilung der Investitionen

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 50%

Die folgenden Investitionen sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie: Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem (Teil-) Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Im gesamten Anlageprozess werden umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG) im gesamten Anlageprozess des Teilfonds berücksichtigt. Das Ziel ist, das Portfolio an internationale Normen anzupassen, umstrittene Beteiligungen zu reduzieren, das Nachhaltigkeitsrisikoprofil zu verbessern und Opportunitäten zu nutzen.

1) Zuerst werden Firmen auf Ausschlusskriterien überprüft.

2) Im nächsten Schritt wird ein Best-In-Class-Ansatz angewendet. Dabei werden innerhalb der Anlagestrategie Unternehmen mit sehr guten ESG-Praktiken in ihrem Tätigkeitsbereich durch positives Screening unter Verwendung eines Selektivitätsansatzes ausgewählt. Es werden verschiedene ESG-Risiken und -Opportunitäten analysiert und bewertet. Das Produkt investiert in Unternehmen mit einem vergleichsweise guten ESG-Profil innerhalb der Branche. D.h. es werden die Emittenten in das Universum inkludiert, welche unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche ein vergleichsweise gutes ESG-Profil haben. Darüber hinaus werden die einzelnen Branchen gemäß ihren ESG-Risiken bewertet und entsprechend im Anlageuniversum berücksichtigt.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit, das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität,

Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik. Durch die Anwendung der Ausschlusskriterien und des positiven Screenings wird das gesamte Anlageuniversum (Refinitiv Global Focus Index) um mindestens 25% reduziert.

3) Bei der ESG-Integration werden explizit die genannten Ziele ("objectives") verfolgt und fließen in die Investmententscheidung und in die Portfoliokonstruktion ein.

4) Zuletzt steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert ist, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

Datenquellen und -verarbeitung

MSCI ESG Research, Internes Fisch Research

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Abdeckung der Unternehmen mit ESG-Daten ist in einzelnen Bereichen unseres Anlageuniversums nicht vollständig. Mit der Berücksichtigung von Fisch internen Research Daten für das positive Auswahlverfahren ist die Erfüllung der geforderten ökologischen und sozialen Merkmale gewährleistet.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Dieser (Teil-)Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung an. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 50%

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit, das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

d) „Anlagestrategie“

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit der Risikominimierung und der Wahrnehmung von Opportunitäten. Zusätzlich soll eine höchstmögliche Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und die Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit sichergestellt werden. Bei der Auswahl nachhaltiger Wertpapiere stehen Emittenten im Mittelpunkt, die im jeweiligen Vergleichsumfeld sehr gut sind, wenn es um solide Unternehmensführung, strategisches Management von Umweltfragen und proaktive Stakeholder-Beziehungen geht.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Emittenten spezifische Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist sowohl Bestandteil der negativen als auch positiven Selektion des Teilfonds. Hierbei wird die Einhaltung von DNSH durch die Berücksichtigung der obligatorischen PAI-Indikatoren und den Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP sichergestellt. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die folgenden Investitionen sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie: Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken. Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

(a) bei Auflegung eines (Teil-)Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll, (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.

(c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des (Teil-) Fonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch das Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Überprüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Im gesamten Anlageprozess werden umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG) im gesamten Anlageprozess des Teilfonds berücksichtigt. Das Ziel ist, das Portfolio an internationale Normen anzupassen, umstrittene Beteiligungen zu reduzieren, das Nachhaltigkeitsrisikoprofil zu verbessern und Opportunitäten zu nutzen.

1) Zuerst werden Firmen auf Ausschlusskriterien überprüft.

2) Im nächsten Schritt wird ein Best-In-Class-Ansatz angewendet. Dabei werden innerhalb der Anlagestrategie Unternehmen mit sehr guten ESG-Praktiken in ihrem Tätigkeitsbereich durch positives Screening unter Verwendung eines Selektivitätsansatzes ausgewählt. Es werden verschiedene ESG-Risiken und -Opportunitäten analysiert und bewertet. Das Produkt investiert in Unternehmen mit einem vergleichsweise guten ESG-Profil innerhalb der Branche. D.h. es werden die Emittenten in das Universum inkludiert, welche unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche ein vergleichsweise gutes ESG-Profil haben. Darüber hinaus werden die einzelnen Branchen gemäß ihren ESG-Risiken bewertet und entsprechend im Anlageuniversum berücksichtigt.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit, das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Durch die Anwendung der Ausschlusskriterien und des positiven Screenings wird das gesamte Anlageuniversum (Refinitiv Global Focus Index) um mindestens 25% reduziert.

3) Bei der ESG-Integration werden explizit die genannten Ziele ("objectives") verfolgt und fließen in die Investmententscheidung und in die Portfoliokonstruktion ein.

4) Zuletzt steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert ist, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

MSCI ESG Research, Internes Fisch Research

Bei den Ausschlusskriterien, bei den ESG Ratings und PAI Daten wird MSCI als Datenquelle verwendet. Fisch eigenes Research dient hierbei (Ausschlusskriterien, ESG Ratings, PAI Daten) ergänzend.

Zur Sicherstellung der Datenqualität werden nur Daten von anerkannten Datenanbietern verwendet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt über die direkte Einbindung in das Portfolio- und Riskmanagement System Aladdin und den Zugang zu den Portalen der Datenanbieter. Ein kleiner Anteil der Daten, welche sich v.a. auf GHG Scope 3 beziehen, werden von MSCI geschätzt.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Die Abdeckung der Unternehmen mit ESG-Daten ist in einzelnen Bereichen unseres Anlageuniversums nicht vollständig. Mit der Berücksichtigung von Fisch internen Research Daten für das positive Auswahlverfahren ist die Erfüllung der geforderten ökologischen und sozialen Merkmale gewährleistet.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investment Controlling der

Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird stellt die Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des (Teil-)Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Um die Interessen der Anleger in den verwalteten (Teil-)Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten (Teil-) Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland Leitlinien zur Stimmrechtsausübung („Stimmrechtsleitlinien“) zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Verwaltungsgesellschaft/dem AIFM verwalteten (Teil-)Fonds und wird daher grundsätzlich für alle (Teil-)Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne (Teil-)Fonds abzuweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des (Teil-)Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version
2.0	19.04.2024	Second Version